

Satzung

Förderverein des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald e.V.

Sitz: 42477 Radevormwald

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.02.2000 in Radevormwald

Neufassung der Satzung genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 03.07.2021 in Radevormwald

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald e.V.“ und hat seinen Sitz in 42477 Radevormwald (nachfolgend kurz „Verein“ genannt)
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 800620 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Noten und Instrumenten
Unmittelbare Zuwendungen an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.
 - b) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
Die Vermittlung von Musikunterricht
 - c) Förderungen von Übungswochenenden und Wertungsspielen.
 - d) Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten von Förderverein und Musikzug
 - e) Unterstützung bei der Pflege und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Musikzuges
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam und muss mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
2. Alle Mitglieder haben das Recht sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins gegen gesonderte Vergütung instrumental aus- und fortbilden zu lassen. Eine musikalische Ausbildung und die Vergütung werden über einen separaten Ausbildungsvertrag geregelt.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung, oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Spenden können von jeder natürlichen und juristischen Person an den Förderverein gerichtet werden. Auf Wunsch werden den Mitgliedern bzw. Spendern Spendenquittungen ausgestellt.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzbedürftiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner

Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

4. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung jedem Vereinsmitglied, dass Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb sechs Wochen erfolgen.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- a. An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, oder
- b. Ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung in Textform (§126b BGB) abgeben können.

Der Vorstand kann ferner vorsehen, dass Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Vorstand zu setzenden Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (§ 126b BGB) abgeben; der Beschluss bedarf der nach dem Gesetz oder dieser Satzung erforderlichen Mehrheit.

2. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- a. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer
- b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- c. Neuwahlen

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet

Die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Entlastung des Vorstands
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 10. Sie beschließt eventuelle Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfbericht abzugeben. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - c. Schriftführer
 - d. Kassierer
2. Die Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt und führen die Geschäfte des Vereins.
3. Zur Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandmitglieder gemeinsam berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Neuwahl im Amt.
5. Vorstandswahlen werden jährlich durchgeführt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Vergabe der tatsächlichen vorhandenen Geldmittel.
8. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen, mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - a. Die Sitzungen des Vorstands leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter
 - b. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht einen Antrag in den Vorstand einzubringen, über den abgestimmt wird.

- c. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie.

§ 11 Beirat

1. Dem Beirat gehören maximal 3 Mitglieder an. Sie werden vom Vorstand auf Vorschlag des Musikzuges berufen.
2. Der Beirat ist ausschließlich beratend tätig und hat im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 12 Verwaltung der Mittel

1. Der Vorstand beschließt Fördermaßnahmen im Sinne des § 2 nur im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nach seiner Entstehung nur im jeweiligen Geschäftsjahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist verpflichtet bei Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radevormwald, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Musikzugs der Freiwilligen Feuerwehr Radevormwald.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.07.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.